Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Jeversches Wochenblatt
1856

17 (27.2.1856)

urn:nbn:de:gbv:45:1-177912

Visual Library

Jeversches Wochenblatt.

№ 17. Mittwoch, den 27. Februar 1856.

Gesetzblatt
für das
Herzogthum Oldenburg.

XV. Band. (Ausgeg. d. 21. Febr. 1856.) 3. Stück.

Inhalt.

№ 4. Verordnung vom 4. Februar 1856, betreffend den Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 6. Juli 1854 wegen Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs durch die Presse.

№ 4.

Verordnung, betreffend den Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 6. Juli 1854 wegen Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs durch die Presse.

Oldenburg, den 4. Februar 1856.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniephausen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Nachdem die Deutsche Bundesversammlung in ihrer zwanzigsten Sitzung vom 6. Juli 1854 folgenden Beschluß gefaßt hat:

„Unter Vorbehalt der Befugniß der höchsten und hohen Bundesregierungen, nach Bedürfniß eingreifendere Anordnungen zu treffen, werden nachstehende Bestimungen zur Verhinderung des Mißbrauches der Presse festgesetzt:

§. 1. Alles was durch gegenwärtigen Bundesbeschluß in Bezug auf Druckschriften angeordnet wird, findet nicht blos auf Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sondern auch auf alle anderen durch mechanische Mittel vorgenommenen Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen seine Anwendung.

§. 2. Zur Ausübung des Gewerbes eines Buch- oder Steindruckers, Buch- oder Kunsthändlers, Antiquars, Inhabers einer Leihbibliothek oder eines Lesecabinets und Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und bildlichen Darstellungen soll in allen Bundesstaaten die Erlangung einer besonderen persönlichen Concession (obrigkeitlichen Bewilligung) erforderlich und nur denjenigen Gewerbtreibenden, welche eine solche Concession (obrigkeitliche Bewilligung) erlangt haben, die Erzeugung von Druckschriften und der gewerbsmäßige Verkehr mit denselben nach Maßgabe der Concession (obrigkeitlichen Bewilligung) gestattet sein.

Die Einziehung der Concession (obrigkeitliche Bewilligung) im Fall des Mißbrauch des Gewerbbetriebes kann nicht nur in Folge gerichtlicher Verurtheilung, sondern auch auf administrativem Wege erfolgen; auf letzterem jedoch nur dann, wenn nach vorausgegangener wiederholter schriftlicher Verwarnung oder nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung die vorerwähnten Gewerbtreibenden ihre Beschäftigung beharrlich zur Verbreitung von strafbaren, insonderheit staatsgefährlichen Druckschriften mißbrauchen.

Concessionen, welche in widerruflicher Weise ertheilt sind, können auch ohne derartige vorhergegangene Einschreitungen auf administrativem Wege eingezogen werden.

§. 3. Nur mit obrigkeitlicher Erlaubniß und innerhalb der Grenzen derselben darf mit Druckschriften hausirt und dürfen dieselben an öffentlichen Orten ausgestreut, angeboten, vertheilt oder angeschlagen werden.

Diese Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden.

§. 4. Auf jeder im Bundesgebiete erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers und, wenn dieselbe für den Buchhandel oder zur öffentlichen Verbreitung auf anderem Wege bestimmt ist, auch der Name und Wohnort desjenigen, bei dem die Druckschrift als Verlags- oder Commissionsartikel erscheint, oder beim Selbstbetriebe der Name und Wohnort des Verfassers oder Herausgebers genannt sein.

§. 5. Von jeder die Presse verlassenden Druckschrift soll vor deren Ausgabe, oder mindestens sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein Exemplar der von der Landesregierung dazu bestimmten Behörde überreicht werden.

Es ist den einzelnen Bundesregierungen überlassen, Druckschriften, welche zwanzig Druckbogen und darüber stark sind, von dieser Bestimmung auszunehmen und die Zeitfristen der Ueberreichung dem Zwecke entsprechend festzusetzen.

§. 6. Von der Erfüllung der in den §§. 1. und 5. enthaltenen Vorschriften sind bloß die den Bedürfnissen des Verkehrs oder des geselligen Lebens dienenden Drucksachen, als Formulare, Etiquetten, Visitenkarten und ähnliche diesen gleich zu achtende kleinere Preßerzeugnisse auszunehmen.

§. 7. Für jede im Bundesgebiete erscheinende periodische Druckschrift (Zeitung, Zeitschrift) muß ein für deren ganzen Inhalt verantwortlicher Redacteur bestellt und dessen Name auf jedem Blatte oder Hefte (Nummer) genannt sein. Eine Ausnahme von diesem Grundsatze ist nur bezüglich jener Zeitschriften zulässig, welche alle politischen und socialen Fragen von der Besprechung ausschließen.

§. 8. Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift muß unbedingt dispositionsfähig sein, im Genusse der staatsbürgerlichen Rechte sich befinden und bei Zeitschriften, welche nicht blos wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts sind, in dem Staatsgebiete in welchem die Druckschrift erscheint, seinen regelmäßigen Wohnsitz haben.

Die Redaction von Zeitschriften, wissenschaftlichen, technischen oder artistischen Inhalts kann indessen ausnahmsweise von den Landesregierungen auch Personen

Landesbibliothek Oldenburg

gestattet werden, welche die vorbezeichneten Eigenschaften, namentlich die Dispositionsfähigkeit nicht besitzen.

Personen, welche sich in Straf- oder Untersuchungshaft befinden, kann während der Dauer der Haft die Führung der verantwortlichen Redaction untersagt werden.

§ 9. Für jede im Bundesgebiete erscheinende periodische Druckschrift muß eine Caution bestellt werden. Von dieser Verpflichtung können nach dem Ermessen der einzelnen Bundesregierungen nur amtliche und solche Blätter befreit werden, welche alle politischen und socialen Fragen von der Besprechung ausschließen.

§. 10. Die Caution für eine periodisch erscheinende Druckschrift soll in der Regel 5000 Rthlr. Preußisch Courant, beziehungsweise 8000 Gulden Rheinisch betragen. Es bleibt jedoch den einzelnen Bundesregierungen anheim gegeben, die Cautionssumme unter Berücksichtigung der Bevölkerungs- und Vermögensverhältnisse der Verlagsorte und ihrer nächsten Umgebung, sowie der Zeitabschnitte des Erscheinens der Druckschriften, auf geringere Beträge festzustellen.

Bei Zeitschriften, welche wöchentlich öfter als dreimal erscheinen, kann aber dabei nicht unter 1000 Rthlr. Preußisch Courant, beziehungsweise 1600 Gulden Rheinisch, bei solchen, die dreimal oder weniger als dreimal wöchentlich erscheinen, nicht unter 500 Rthlr. Preußisch Courant, beziehungsweise 800 Gulden herabgegangen werden.

§. 11. Die Caution hat für alle aus Anlaß der Druckschrift, für welche sie bestellt worden ist, zuerkannten Strafen, dann für die Kosten der Untersuchung und der Strafvollstreckung, ohne Rücksicht auf die Person des Verurtheilten, zu haften.

Jede Caution ist im Falle eingetretener Verminderung derselben spätestens in vier Wochen wieder auf den vollen Betrag zu ergänzen.

§. 12 Die Herausgabe einer cautionspflichtigen Druckschrift darf erst dann erfolgen, wenn die Bedingungen, an welche das Recht hinzugeknüpft ist, vollständig erfüllt sind.

§. 13. Jede periodische Druckschrift, welche Anzeigen aufnimmt, soll von den öffentlichen Behörden zur Kundmachung amtlicher Erlasse gegen Vergütung der üblichen Einrückungsgebühren, insoweit nicht nach den Landesgesetzen die unentgeltliche Aufnahme gefordert werden kann, in Anspruch genommen werden können.

§. 14. Gerichtliche Entscheidungen und amtliche Verwarnungen, welche aus Anlaß einer periodischen Druckschrift erlassen worden sind, müssen von dem Herausgeber derselben auf Anordnung der zuständigen inländischen Behörde unentgeltlich und ohne Zusätze und Bemerkungen eingerückt werden.

Sind derartige Entscheidungen durch Ehrenverletzungen veranlaßt, so sind die Betheiligten befugt, deren Veröffentlichung zu beantragen, und es hat das Gericht über Zulässigkeit des Antrages zu entscheiden und dessen Vollzug festzusetzen.

Für amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigungen oder Widerlegungen in einer periodischen Druckschrift vorgebrachter Thatsachen der betheiligten Behörde oder Privatperson mindestens der Raum des Artikels, der zu der Entgegnung Anlaß bot, kostenfrei und in einer der beiden nächsten nach erfolgter Aufforderung erscheinenden Nummern, zur Verfügung gestellt werden.

§. 15. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen, namentlich wissentlich falsche Angaben in Erfüllung der in den §§. 4. und 7. enthaltenen Vorschriften sind mit angemessener Strafe zu bedrohen.

§ 16 In allen Bundesstaaten muß der Mißbrauch der Presse durch Aufforderung, Anreizung oder Verleitung zu Handlungen, welche durch die allgemeinen Strafgesetze verboten sind, mit entsprechender Strafe bedroht sein.

Insbesondere muß durch die Strafgesetzgebung Vorsorge getroffen werden für die Fälle der Aufforderung, Anreizung oder Verleitung

zum Hoch- und Landesverrathe und zum Aufruhr, sowie der Militärpersonen oder Beamten zum Treubruche oder Ungehorsam;

zu Widersetzung oder zum gewaltsamen Widerstande gegen die Obrigkeit, zu Gewaltthätigkeiten, zu ungesetzlichen Versammlungen oder Zusammenrottungen, zu ungesetzlicher Bewaffnung;

zum Ungehorsam gegen die Gesetze und gegen Anordnungen der Obrigkeit, zur Verweigerung der Zahlung von Steuern, zu verbotenen Geldsammlungen;

zu Angriffen auf das Eigenthum oder auf die persönliche Sicherheit.

Die Strafbarkeit solcher durch die Presse begangener Handlungen soll auch dann eintreten, wenn die Aufforderung ohne Zusammenhang mit einer andern verbrecherischen Handlung steht und ohne Erfolg geblieben ist.

§. 17. Die Strafgesetzgebung jedes Bundesstaates hat gegen nachfolgende Angriffe durch die Presse ausreichenden Schutz zu gewähren und solche mit angemessenen Strafen zu bedrohen:

Angriffe auf die Religion oder auf die Lehren, Gebräuche und Gegenstände der Verehrung einer anerkannten Religionsgenossenschaft.

Angriffe auf die Grundlagen des Staates und der Staatseinrichtungen auf die letzteren selbst, auf die Anordnungen der Obrigkeit, auf die zur Handhabung derselben berufenen Personen, die Beleidigungen der letzteren, der Regierungen und des Oberhauptes eines fremden Staates.

Als strafbarer Angriff ist jeder anzusehen, welcher durch Kundgabe erdichteter oder entstellter Thatsachen, oder durch die Form der Darstellung den Gegenstand des Angriffs dem Hasse oder der Mißachtung auszusetzen geeignet ist.

§. 18. Alle in dem §§. 16. und 17. bezeichneten Handlungen sollen entweder von Amtswegen oder auf Antrag verfolgt und bestraft werden, sie mögen gegen die Staatseinrichtungen, Maßregeln, Behörden oder Personen des Staates, in welchem die Druckschrift erschienen, oder eines anderen Bundesstaates gerichtet sein.

Beleidigungen des Oberhauptes eines auswärtigen Staates sollen verfolgt und bestraft werden, in soweit der auswärtige Staat den Grundsatz der Gegenseitigkeit angenommen hat.

§. 19. Die Strafen wegen Uebertretung preßpolizeilicher Vorschriften oder der von competenten Behörden erlassenen besonderen Verbote sind, abgesehen von den durch den Inhalt der Druckschrift etwa sonst erwirkten Strafen zu erkennen.

§. 20. Für die durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen strafbaren Handlungen ist Jeder verantwortlich zu erachten, welcher nach allgemein strafrechtlichen Grundsätzen als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint.

Der Drucker, Verleger oder Commissionair (im engern Sinne, d. h. derjenige, welcher ohne Namhaftmachung eines Verlegers auf der Schrift als die Person benannt ist, durch welche der Betrieb besorgt wird), insofern sie nicht als Urheber oder Theilnehmer ohnedies zur Strafe gezogen werden, sind mit angemessenen Geld oder Gefängnißstrafen auch für die Fälle zu bedrohen,

wo der Verfasser nicht genannt,

oder nicht im Bereiche der Gerichtsbarkeit eines deutschen Bundesstaates ist,

Landesbibliothek Oldenburg

oder wo eine Uebertretung preßpolizeilicher Bestimmungen verübt wurde.

Dieselben können von der desfallsigen Haftung nach dem Ermessen der einzelnen Bundesregierungen nur dann befreit werden, wenn sie bei der ersten verantwortlichen Vernehmung den Autor benennen und dieser sich im Bundesgebiete befindet.

Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift ist wegen des strafbaren Inhaltes derselben in jenen Ausnahmsfällen, wo er nicht als Urheber oder Theilnehmer zur Strafe gezogen werden kann, mit einer besonderen Geld- oder Gefängnißstrafe zu bedrohen.

§. 21. Wenn Druckschriften den Thatbestand einer strafbaren Handlung enthalten, so ist auf ihre Unterdrükkung oder Vernichtung zu erkennen, auch wenn die Verurtheilung einer strafbaren Person nicht damit verbunden werden kann, oder überhaupt eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist.

§. 22. Ueber die Zuständigkeit der Gerichte zur Aburtheilung der durch den Inhalt von Druckschriften begangenen Verbrechen oder Vergehen, so wie über die Zuständigkeit derselben oder der Administrativbehörde zu dem Erkenntnisse über die Unterdrückung von Druckschriften entscheiden die Landesgesetze. Eine vorzugsweise Verweisung der durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen vor das Geschwornengericht oder zur öffentlichen Verhandlung soll jedoch nicht Statt finden.

§. 23. Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sind befugt, zum Behufe der Einleitung des hierauf alsbald anzuregenden Strafverfahrens, Druckschriften und die zu ihrer Vervielfältigung bestimmten Platten und Formen mit Beschlag zu belegen.

Druckschriften, welche wegen strafbaren Inhalts oder wegen Uebertretung der §§. 4. und 7. mit Beschlag belegt wurden, dürfen, so lange die Beschlagnahme nicht wieder aufgehoben ist, weder verbreitet, noch durch anderweiten Abdruck vervielfältigt werden.

§. 24. Veröffentlichung von Gerichtsacten, Gerichtsverhandlungen und Abstimmungen, von Verhandlung anderer Behörden oder politischen Körperschaften, dann über Truppenbewegungen und Vertheidigungsmittel des Landes oder des deutschen Bundes in Zeiten von Kriegsgefahr oder inneren Unruhen, können von der zuständigen Behörde aus Rücksichten für den öffentlichen Dienst oder die Staatsinteressen, unter Androhung angemessener Strafen, verboten oder beschränkt werden.

Die Namen der Geschwornen dürfen in Zeitungen nur bei der Mittheilung über die Bildung des Schwurgerichts genannt werden. Ebenso darf die Anklageschrift oder ein anderes Schriftstück eines Criminalprocesses nicht eher veröffentlicht werden, als bis die mündliche Verhandlung Statt gefunden oder der Prozeß auf anderem Wege sein Ende erreicht hat.

§. 25. Sämmtliche Bundesregierungen werden dafür Sorge tragen, daß die vorstehenden allgemeinen Grundsätze in Wirksamkeit treten, und daß ihre Preß- und Strafgesetze in demselben in Uebereinstimmung gebracht werden; sie werden davon, wie dieses geschehen, der Bundesversammlung in möglichst kurzer Frist Anzeige erstatten lassen.

§. 26. Der politische Ausschuß wird beauftragt, nach Umfluß von zwei Jahren, unter Berücksichtigung der bis dahin gemachten Erfahrungen in nähere Erwägung zu ziehen ob die in gegenwärtigem Beschlusse enthaltenen Bestimmungen sich zur Verhütung des Mißbrauchs der Preßfreiheit als genügend erwiesen haben, und hierüber der Bundesversammlung, unter Begutachtung der etwa für nöthig erachteten weiteren Anträge Bericht zu erstatten."

so verkünden Wir diesen Beschluß in Gemäßheit des Art. 2. §. 2. des Staatsgrundgesetzes und verordnen zugleich zur Ausführung desselben was folgt:

Art. 1.

Zu §. 2. des Bundesbeschlusses.

Denjenigen, welche die im §. 2. des Bundesbeschlusses gedachten Gewerbe zur Zeit der Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung ohne Concession betreiben, soll dieselbe kostenfrei ertheilt werden, wenn sie die Ertheilung innerhalb 4 Wochen nach jener Verkündigung, während welcher Frist das Gewerbe ohne Concession betrieben werden darf, nachsuchen.

Art. 2.

Zuständig zur Ertheilung der Concession sind die Provinzialregierungen.

Art. 3.

§. 1. Die Einziehung der Concession erfolgt durch die Provinzialregierung

§. 2. Die Provinzialregierung ist zur Einziehung der Concession nur befugt:

a) in dem im §. 2. Absatz 3. des Bundesbeschlusses angegeben Falle oder
b) in Folge eines die Verwirkung der Concession wegen Mißbrauchs des Gewerbetriebes aussprechenden gerichtlichen Erkenntnisses.

§. 3. Wegen Mißbrauches des Gewerbebetriebes sollen die Gerichte auf Verwirkung der Concession erkennen, wenn

1) der Angeklagte sich eines zweiten Rückfalls in eine nicht bloß nach Art. 13. zu bestrafende Uebertretung schuldig gemacht hat,
2) seit der Vollstreckung der Strafe des letzten Rückfalls 3 Jahre nicht verflossen sind, oder
3) das Strafverfahren innerhalb eines Jahres nach der Begehung der als Rückfall zu bestrafenden Uebertretung eingeleitet ist.

§. 4. Zuständig für die Erkennung der Verwirkung der Concession ist das für die Bestrafung der letzten, die Verwirkung begründenden, noch nicht bestraften Uebertung zuständige Gericht.

§. 5. Das die Verwirkung der Concession aussprechende rechtskräftige Erkenntniß ist der betreffenden Provinzialregierung mitzutheilen.

Art. 4.

Zu §. 3. des Bundesbeschlusses.

Die Erlaubniß wird von der Provinzialregierung ertheilt.

Art. 5.

Zu §. 5. des Bundesbeschlusses.

§. 1. Die Ueberreichung geschieht im Herzogthum Oldenburg und im Fürstenthum Lübek bei dem Amte (Stadtmagistrate), im Fürstenthum Birkenfeld bei dem Bürgermeister.

§. 2. Die Bestimmung des §. 5. Absatz 1. des Bundesbeschlusses findet keine Anwendung bei Druckschriften, welche 20 Druckbogen und darüber stark sind.

Art. 6.

Zu §. 6. des Bundesbeschlusses.

Von den im §. 4. und §. 5. des Bundesbeschlusses enthaltenen Vorschriften sind die den Bedürfnissen des Verkehrs oder des geselligen Lebens dienenden Drucksachen, als Formulare, Etiquetten, Visitenkarten und ähnliche diesen gleich zu achtende kleinere Preßerzeugnisse ausgenommer.

Art 7.

Zu 7. und 8. des Bundesbeschlusses.

Für solche Zeitschriften, welche alle politische und sociale Fragen von der Besprechung ausschließen, braucht ein verantwortlicher Redacteur nicht bestellt und nicht

Landesbibliothek Oldenburg

benannt zu werden. Ob jenes der Fall ist, entscheidet die Provinzialregierung.

Art. 8.

Die Bestellung des verantwortlichen Redacteurs geschieht durch die Namhaftmachung desselben bei der Provinzialregierung, welcher die Entscheidung darüber zusteht, ob die in §. 8. Abs. 1. des Bundesbeschlusses angegebenen Voraussetzungen vorliegen.

Vor Ablauf von 8 Tagen nach jener Namhaftmachung darf der Namhaftgemachte als verantwortlicher Redacteur nicht beginnen.

Art. 9.

Ueber die im § 8. Abs. 2 des Bundesbeschlusses gedachte Ausnahme und die im §. 8. Abs. 3. gedachte Untersagung entscheidet die Provinzialregierung, vorbehältlich des Rechtes des Untersuchungsrichters und des Vorstehers der Strafanstalt, den in Haft befindlichen Personen die Führung der Redaction zu untersagen.

Art. 10.

Zu §. 9. des Bundesbeschlusses.

§. 1. Für amtliche und solche Blätter, welche alle politische und sociale Fragen von der Besprechung ausschließen, braucht eine Caution nicht bestellt zu werden.

§. 2. Ob die Voraussetzungen der Befreiung von der Caution (§. 1.) vorliegen, entscheidet die Provinzialregierung.

Art. 11.

Zu §. 10. des Bundesbeschlusses.

§. 1. Die Caution soll bei Zeitschriften, welche wöchentlich öfterer, als dreimal erscheinen 1000 Thaler Oldenburger Courant, bei solchen aber, welche wöchentlich dreimal, oder weniger, als dreimal, erscheinen, 500 Thaler Oldenburger Courant betragen.

§. 2. Die Caution soll der Provinzialregierung auf die Weise bestellt werden, wie die von Hebungsbeamten zu leistende Caution bestellt wird (Civilstaatsdienergesetz vom 26. März 1855. Art. 15. §. 1.

§. 3. Die zur Zeit der Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung schon bestehenden cautionspflichtigen Zeitschriften müssen die Caution innerhalb 3 Monate nach jener Verkündigung, während welcher Frist sie ohne Caution erscheinen dürfen, bestellen.

Art. 12.

Zu §. 14. des Bundesbeschlusses.

§. 1. Zuständig für die im §. 14, Abs. 1. des Bundesbeschlusses gedachte Anordnung sind hinsichtlich der Entscheidungen inländischer Gerichte, das Gericht, welches die Entscheidung abgegeben hat, hinsichtlich der Entscheidungen auswärtiger Gerichte die Provinzialregierung.

§. 2. Zuständig für den im §. 14. Abs. 2. des Bundesbeschlusses gedachte Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrages und für die Fortsetzung des Vollzuges sind hinsichtlich der Entscheidungen inländischer Gerichte, das Gericht, welches die Entscheidung abgegeben hat, hinsichtlich der Entscheidungen auswärtiger Gerichte das Polizeigericht, in dessen Bezirk das Blatt herausgegeben wird.

§. 3. Wird die Erfüllung der im §. 14. Abs. 3. des Bundesbeschlusses gedachten Verpflichtung verweigert, so entscheidet die Provinzialregierung ob die Weigerung begründet ist.

Art. 13.

Zu §. 15. des Bundesbeschlusses.

§. 1. Durch die Polizeigerichte sollen mit einer Geldstrafe bis zu 50 Thaler Oldenburger Courant bestraft werden:

1) die Ausübung der im §. 2. und §. 3 des Bundesbeschlusses angegebenen Geschäfte ohne die nöthige Concession, beziehungsweise Erlaubniß,
2) die Nichtbefolgung der Vorschriften des §. 4. und §. 5. des Bundesbeschlusses,
3) die Herausgabe einer Druckschrift, für welche ein verantwortlicher Redacteur bestellt werden muß, vor der Bestellung desselben oder vor Ablauf der im Art. 8. bestimmten 8tägigen Frist,
4) die unterbliebene Angabe des verantwortlichen Redacteurs auf dem Blatte oder der Nummer (§. 7. des Bundesbeschlusses),
5) die Herausgabe einer cautionspflichtigen Druckschrift vor der Bestellung der Caution,
6) die wissentlich falsche Angabe bei Erfüllung der im §. 4. und 7. des Bundesbeschlusses enthaltenen Vorschriften,
7) die Nichterfüllung der im §. 13 und §. 14. des Bundesbeschlusses gedachten Verpflichtungen,

§. 2. In den im §. 1. Ziffer 2., 3., 4., 5. und 6. gedachten Fällen ist die Druckschrift polizeilich mit Beschlag zu belegen.

Art. 14.

Zu §. 16., §. 17. und §. 18. des Bundesbeschlusses.

§. 1. Liegt der Thatbestand einer Aufforderung, Anreizung oder Verleitung zu einer strafbaren Handlung vor, so soll, wenn eine größere Strafe nicht verwirkt ist, die Aufforderung, Anreizung oder Verleitung mit einer Geldstrafe von 25 Thaler bis 100 Thaler Oldenburger Courant bestraft werden.

§. 2. Die zur Ausführung des §. 16, §. 17. und §. 18. des Bundesbeschlusses etwa weiter nöthigen Bestimmungen bleiben der Gesetzgebung vorbehalten.

Art. 15.

Zu §. 20., §. 23. und §. 24. des Bundesbeschlusses.

Durch die Polizeigerichte sollen mit einer Geldstrafe bis zu 50 Thaler Oldenburger Courant bestraft werden:

1) der Drucker, Verleger oder Commissionair in den im §. 20. Abs. 2. des Bundesbeschlusses bestimmten Fällen, jedoch soll wegen Namhaftmachung des Verfassers die Strafe nicht eintreten, wenn sie bei der ersten Vernehmung den Verfasser nennen und dieser sich im Bundesgebiet befindet,
2) der verantwortliche Redacteur in den im §. 20. Abs. 3. des Bundesbeschlusses bezeichneten Fällen,
3) die Uebertretung der Bestimmung des §. 23. Abs. 2. und §. 24. Abs. 2 des Bundesbeschlusses, wenn eine schwerere Strafe nicht verwirkt ist.

Art. 16.

Ist das Strafverfahren (§. 23. Abs. 1. des Bundesbeschlusses) nicht innerhalb dreimal 24 Stunden nach der Beschlagnahme eingeleitet, so muß letztere aufgehoben werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 4. Februar 1856.

(L. S.) **Peter.**

v. Rössing.

Mutzenbecher.

Redaction, Druck und Verlag von C. L. Mettcker u. Söhne in Jever.

— Hierzu eine Beilage. —

Landesbibliothek Oldenburg

Beilage

zu № 17 des Jev. Wochenblatts 1856.

Obrigkeitliche Bekanntmachungen.

1. In Gemäßheit Art. 171 der Gemeindeordnung vom 1. Juli 1855 und Art. 3 §. 1 des Einführungsgesetzes von demselben Tage sind von einer nach Art. 173 der Gemeindeordnung damit beauftragten Commission verschiedene statutarische Bestimmungen, nämlich

Statut I. den Magistrat, so wie die Hülfsbeamten und Diener der Stadt betreffend,

Statut II. Bestimmungen über das Bürgergeld enthaltend, und

Statut III. die Zusammensetzung der Armencommission betreffend, entworfen.

Dieser Entwurf wird vom

27. dieses Monats bis zum 11. künftigen Monats täglich, mit Ausnahme der Sonntage, von Vormittags 11 bis Nachmittags 1 Uhr auf dem Rathhause offen liegen und können daselbst die stimmberechtigten Gemeindebürger dem zur angegebenen Zeit anwesenden Protocollführer ihre Ansichten über diese Statuten zu Protocoll geben.

Jever, aus dem Stadtmagistrate, 1856, Febr. 24.

Müller. Meyer.

Hümme.

2. Vom 4. bis 15. März, Morgens von 8 bis 12 Uhr kommt bei hiesiger Amtsreceptur zu Hebung:

1. Contribution pro 1. Quart.,
2. Militair- und Dragoner-Servicegeld,
3. eine Wangerländische Sielanlage von 2 Grote à Gras,
4. Stumpenser Mühlen-, Kost- und Driftgeld, vom Erbe $58_{,8}$ Gr. Cour.,
5. St. Jooster Mühlen-, Kost- und Driftgeld, vom Erbe $33_{,2}$ Gr. Cour.

Hebungstage für die Restanten: Mittwoch, Donnerstag und Freitag.

Amt Minsen, 1856, Februar 25.

Steche.

Testaments-Eröffnungen.

3. Das am 3. März 1846 vor dem Amte errichtete Testament des weiland Häuslings Frerich Janssen zu Sandeler-Möns soll am

3. März d. J.,

Morgens 10 Uhr, auf hiesiger Amtsstube veröffentlicht werden.

Amt Jever 1856. Februar 16.

v. Heimburg. v. Harten.

4. Das dem Amte übergebene Privattestament des am 13. Februar 1855 verstorbenen Häuslings Georg Bernhard Duden zu Klein-Ostiem soll am

3. März d. J.,

Morgens 10 Uhr, auf hiesiger Amtsstube veröffentlicht werden.

Amt Jever 1856. Februar 14.

v. Heimburg. v. Harten.

Verpachtung.

5. Die Stellen für Buden und Tische auf dem Marktplatze, für Wagen der Seiler in der Norderstraße, für Wagen von Bäckern beim vormaligen Rathhause, für Schenkzelte auf den Pferdemärkten und für Pfeffernüsse-Verkäufer, sollen für die diesjährigen 6 Jahrmärkte allhier

am Mittwochen, den 12. März 1856,

Vormittags 11 Uhr,

im hiesigen Rathhause verpachtet werden, woselbst Liebhaber sich alsdann einfinden wollen.

Aurich, den 19. Februar 1856.

Der Magistrat.

Kempe.

Vergantungen.

Holz-Verkauf.

6. Am Donnerstage, den

28. dieses Monats,

Morgens 10 Uhr anfangend, sollen in dem Gehölze zum Jungfernbusch bei Schortens:

100—150 Eichen, Buchen und Fuhren auf dem Stamm, auch ca. 30 Haufen Schlag-Holz, theils Nutz- und Brenn-Holz,

meistbietend auf **einjährige** Zahlungsfrist durch den Unterzeichneten verkauft werden,

Nachrichtlich wird bemerkt, daß sowohl die bereits gefällten Eichen, als die vor der Behausung stehenden Tannen mit zum Verkaufe kommen werden.

Kaufliebhaber werden eingeladen.

Jever, 1856 Februar 14.

v. Cölln.

Schaf-Verkauf.

7. Der Rademacher von Ohlen zur Sander Fuhlriege läßt am Sonnabend, den

(1.) ersten März d. J.,

Nachmittags 1 Uhr, in Kaufmann Gerdes Hause zu Mariensiel:

30 bis 40 Stück trächtige und güste Marsch-Schafe mit voller Wolle, die sich sämmtlich durch besondere Güte auszeichnen,

öffentlich meistbietend auf Zahlungsfrist verganten, wozu Käufer eingeladen werden.

Sande, 1856 Februar 18.

8. Der Gastwirth Carl Peters, zu Tettens, läßt am Sonnabend, den

(1.) ersten März d. J.,

Nachmittags 1 Uhr anfangend, in seiner Behausung:

4 bis 500 Pfund geräucherten Speck, Fett, Rösel und Talg, geschlachtete fette Schweine, in ganzen und halben, eine Quantität Kartoffeln, ca. 1 Last Rocken, einige Tonnen Gerste und Bohnen, 1 Mullbrett, 1 Egde, 1 Wagenaufsatz, auch 1 tiedige Kuh, 2 Enter, 1 trächtiges Schwein u. s. w.

öffentlich meistbietend, auf Zahlungsfrist, durch den Unterzeichneten verkaufen, wozu Käufer eingeladen werden.

Tettens 1856. Februar 21.

Rehmstedt, Auctionator.

Landesbibliothek Oldenburg

9. Am Sonnabend, den

1. März 1856,

Nachmittags 3 Uhr, will Bette Schipper von Wirdum im Böllnerschen Wirthshause zu Dykhausen

40 bis 50 Stück **gute, gesunde** krummhörner Marsch-Schaafe

durch mich verauctioniren lassen.

Friedeburg. A. Peters, Auctionator.

Pferde-Verkauf.

10. Der Pferdehändler Friedrich Christians Gerriets Sohn, in Jever, läßt am Dienstage, den

(4.) vierten März d. J.,

Nachmittags 1 Uhr anfangend, in der Behausung des Gastwirths Bruns daselbst:

ca. 20 Stück ausgezeichnet gute ein- und zweijährige Senner-Pferde, theils Hengste und theils Stuten verschiedener Farben, worunter sich mehrere Hengste befinden, die die größten Aussichten haben, besonders gute Beschäler zu werden; ferner einige gute Arbeits-Pferde,

meistbietend auf Zahlungsfrist durch den Unterzeichneten verkaufen.

Kaufliebhaber werden eingeladen.

Jever, 1856 Febr. 18.

v. Cölln.

11. In Concurssachen der Creditoren des Arbeiters Johann Friedrich Martfeld zu Moorwarfergast,

sollen folgende zur Masse gehörige Gegenstände:

1 eichener Kleiderschrank, Tische, Stühle, Spiegel, Schildereien, 1 Wanduhr, 1 silberne Taschenuhr, 2 Betten, 1 Flinte, Kaffeekannen, Leuchter, Milchballien, 1 Ackerwagen, 1 Egde, 1 Pflug, verschiedene Ackergeräthschaften, 2 Kühe, 2 Schaafe, 1 Kalb, 1 Schwein u. s. w.

am

(5.) fünften März 1856,

Nachmittags 1 Uhr anfangend, in F. Ricklefs Wirthshause zum Chausseehause öffentlich meistbietend auf Zahlungsfrist verkauft werden.

Jever, 1856 Febr. 14. Fimmen.

12. Weil. H. F. Harbers Wittwe läßt am Mittwoch,

den (5.) fünften März d. J.,

in ihrer Wohnung zum St. Jooster-Groden, am Pakenser-Groden-Deiche, verschiedene hausgeräthliche Gegenstände, als:

Tische, Stühle, 1 Commode mit Schreibepult, 1 vollst. Bett, zinn. Kaffeekannen, do. Kummen, Mannskleidungsstücke, bestehend in mehreren Hosen, Westen, Röcken, Strümpfen, Hemden, Jacken; sodann viele Arbeiter-Geräthschaften und was mehr zum Vorschein kommen wird,

auf Zahlungsfrist verganten; wozu Käufer eingeladen werden.

Hooksiel 1856. H. E. Sidden.

Schaaf-Verkauf.

13. Unterzeichneter läßt am Donnerstag

den 6. März d. J.,

Nachmittags 1 Uhr anfangend, in der Burgschenke zu Kniphausen

30—40 Stück beste westfriesische Marsch Schafe mit voller Wolle

öffentlich meistbietend auf Zahlungsfrist verkaufen.

Fedderwarden Aron Cohn.

14. Verschiedene zum Nachlasse des weiland Herrn Rechenmeisters Siefken hieselbst gehörigen Mobiliar-Gegenstände, namentlich:

Tische, worunter ein großer mahagoni Ausziehetisch, Stühle, Spiegel, Schränke, Schildereien, 1 Schreibpult, Bettstellen, 1 s. g. Esel, allerlei Küchen-Geräthe in Zinn, Messing, Kupfer, Eisen, Blech, Porcellain und Steingut, 1 großen kupfernen Waschkessel, 2 kupferne Aschtöpfe, 1 Gartenbank, Waschkörbe, verschiedene Topfgewächse, 1 silberne Taschenuhr, 1 Clavier, 3 Stickrahmen worunter 1 großer, Bücher verschiedenen Inhalts, worunter Conversations-Lexicon, Schillers Werke, Beckers Weltgeschichte u. s. w.

sollen am Dienstage

den 11. März d. J.,

(nicht 11. Mai wie in vor. Nummer angegeben) und am folgenden Tage, Nachmittags 1 Uhr anfangend in dessen nachgelassener Behausung an der St. Annenstraße meistbietend auf Zahlungsfrist durch den Unterzeichneten verkauft werden.

Die Bücher werden am ersten Tage verkauft.

Kaufliebhaber werden eingeladen.

Jever 1856. Februar 21.

v Cölln.

Notificationen.

15. 100 Thlr. Gold habe ich sofort zinslich zu belegen.

Langewerth. Joh. Harms, t. n. J. C. Harms.

16. 1000 Thlr. Gold im Ganzen oder in kleineren Summen sind unter meiner Nachweisung sofort zinslich zu belegen.

Kniphausen 1856 Februar 13.

v. d Bring. Amtsschreiber.

17. Für J. J. Jülfs Sohnes Curator habe ich am 1 April 550 Rthlr. zu belegen.

Jever. Ziegfeld.

18. Für Christ. Tannen zu Wangerooge Sohnes Vermögenscurator habe ich 200 Thlr. zu belegen.

Jever. Ziegfeld.

Landesbibliothek Oldenburg

19. Unter meiner Nachweisung, kann ein gesunder Mann, am 1. Mai 1856 als Stellvertreter, gegen eine zeitgemäße Vergütung, in Militairdienst eintreten.
Hooksiel 1856.
H. C. Sidden.

20. Gegen billige Zinsen habe ich um Mai d. J. 2000 bis 2500 Rthlr. in Auftrag zu belegen.
Hooksiel, den 22. Febr. 1856.
Stärtzenbach.
z. Einnehmer.

21. Die jeversche Ersparungscasse hat 5000 Rthlr. zu belegen. Man wolle sich deshalb an den Provisor Ziegfeld wenden.

22. Für die hiesige General-Armen-Casse sind 500 Rthlr. zu belegen. Nähere Auskunft ertheilt der Verwalter Ziegfeld.

23. Eine Häuslingsstelle mit bedeutendem Gartengrund zum Oesterdeich ist auf den 1. Mai 1856 anzutreten unter der Hand zu verkaufen.
Kaufliebhaber wollen sich innerhalb 14 Tagen an den Hausmann Behrend Gerdes zum Tettenser Altendeich wenden, um zu contrahiren.
Jever. F. W. Toben.

24. Ich habe eine Wohnung, Stube und Küchenraum enthaltend, nebst Garten und Gartengrund, Mai anzutreten, zu vermiethen.
Siebetshaus. Joseph Winter.

25. Das vom Gastwirth Müller zur Grafschaft bewohnte Haus hat noch auf Mai d. J. zu verheuern.
Glarum, 1856 Februar.
H. Weyers.

26. Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des weil. J. H. Rehmann zu Heppens Forderungen haben sollten, wollen mir baldigst Rechnung behändigen; diejenigen aber, welche an den fraglichen Nachlaß schulden, werden um Zahlung ersucht
Kopperhörn.
P. C. Grote.
Vormund über J. H. Rehmann Ww. Tochter.

27. Zwei gute Maler-Gesellen können sogleich dauernde Arbeit erhalten bei
Varel, 1856 Febr. 17.
J. H. Kahlen, Maler.

28. Ein Schneidergesell kann auf längere Zeit Arbeit erhalten.
Horumersiel. Friedrich Kronhorst.

29. Auf gleich oder Ostern d. J. anzutreten, suche ich für mein Colonial-Waarengeschäft einen Lehrling.
A. Drost.

30. Auf Ostern können noch 2 Schüler oder Schülerinnen bei mir Aufnahme finden.
W. H. Rudolphi.

31. Unterzeichneter wünscht Ostern oder den 1. April d. J. einen, mit den nöthigen Vorkenntnissen versehenen, jungen Mann als Lehrling in seiner Apotheke anzustellen.
Fedderwarden, im Februar 1856.
W. Antoni.

32. Diejenigen, welche bei mir Wolle kämmen lassen wollen, werden gebeten, dieselbe bei Mad. Friese zur Hohenluft abzugeben, auch werden daselbst Bestellungen an mich angenommen.
J. A. P. Beerbaum in Addernhausen.

33. Einigen Groß- und Klein-Knechten, sowie auch Groß- und Klein-Mägden, auch einigen in die Wirthschaft passenden Mädchen kann ich Stellen nachweisen.
Hohenkirchen. H. Meinen,
Gesindemäkler.

34. Ein Schmiedegesell kann sogleich oder Ostern Arbeit bei mir erhalten.
Kaisershof bei Wiarden. R. Päkohl.

35. Das halbjährige Reinigen der Schornsteine und Röhren im Amte Kniphausen beginnt Anfang nächster Woche.
J. Schröder, Schornsteinfegermstr.

36. **Neue Linsen, graue** und **grüne Erbsen,** bei
Jever. A. Drost.

37. Ich werde Sonnabend den 1. März einen schweren fetten Ochsen schlachten, wovon ich das Fleisch meinen geehrten Gönnern empfehle. Noch bemerke ich, daß ich diesen Winter allwöchentlich fette Ochsen schlachten werde.
C. Wolff.

38. **Rothe und weiße Kleesaat**
in bester neuer Waare zu zeitgemäß billigen Preisen, bei Säcken und Pfunden, vorräthig bei
Jever, den 15. Febr. 1856
J. G. Mammen.

39. Um damit zu räumen, werde ich einige Hundert Bund Stuhlrohr jetzt sehr billig verkaufen
M. D. Fimmen.

40 Ich suche einige Tausend Thaler Gold auf Wechsel anzuleihen.
Jever 1856. Februar 26.
H. J. Wieben.

41 **Gesuch**: Eine Demoiselle von guter Familie, die das Kochen gründlich versteht und die Führung eines großen Haushaltes in allen Theilen übernehmen kann, sucht eine Stelle; es wird hiebei mehr auf eine freundliche Behandlung als auf Gehalt gesehen. Nähere Nachricht in der Expedition dieses Blattes.

42. **Ich habe eine Parthie seidener**

Regenschirme

im Preise von 2—5 Thlr. erhalten, welche besonders gut und schön sind, und verkaufe jetzt die ältern Schirme vom vorigen Jahr zum Einkaufspreis.
Jever. J. F. Drost.

43. Mull-Taback, das Pfund zu 6 Grt., ist zu haben bei
M. D. Fimmen.

44 Ich empfehle meinen rothbraunen, vierjährigen Hengst, welcher vom national-englischen Hengste „Prinz William" und einer guten budjadinger Stute abstammt, als Beschäler. Das Deckgeld beträgt drei Thaler Gold.
Rhaude 1856.
A. G. Lüken.

Landesbibliothek Oldenburg

Die nach der Composition des Königl. Professors **Dr ALBERS** zu **Bonn** angefertigten **ächten**

Rheinischen Brust-Caramellen

haben sich durch ihre vorzüglich **lindernde**, und **besänftigende Wirkung** bei allen Consumenten ungewöhnlichen **Ruf** und **Empfehlung** erworben, und Jedermann wird schon nach einem kleinen Versuche diesem günstigen Urtheile gern beistimmen; und so wie diese Brustzeltchen bei Allen, die sie kennen, zum **unentbehrlichen Hausmittel** werden, bieten sie zugleich für den **Gesunden** einen **angenehmen Genuß**.

Alleinverkauf in versiegelten rosarothen Düten à 12 Grt. bei

Jever. **E. M. Hillers Wwe.**

Das

Pianoforte-Magazin

von **C. Stiehl** in **Jever**

empfiehlt Pianino's und tafelförmige Instrumente aus den renommirtesten Fabriken zum Preise von 18 bis 40 Louisd'or. Für die Dauerhaftigkeit der Instrumente wird vollständige Garantie geleistet.

47. Das **dritte Abonnementsconcert** des Singvereins wird

Mittwoch, den 12. März

stattfinden.

Das Programm erfolgt in der nächsten Nummer.

Jever, Febr. 24. 1856.

Die Direction.

Chirurgisch-augenärztliches Institut.

48. Am 1. Mai d. J. eröffne ich in einem geräumigen, besonders dazu eingerichteten Hause ein Institut zur Aufnahme und Pflege von Augen-, und sogenannten chirurgischen Kranken welche sich einer Operation unterziehen wollen oder deren Behandlung einer besondern Aufmerksamkeit bedarf. Diejenigen Kranken dieser Art, welche eine Privatwohnung vorziehen, finden ein Unterkommen bei verschiedenen anständigen Familien, mit denen ich Rücksprache genommen habe.

Oldenburg. Dr. Müller.

Am Freitage, den 29. d. M. werde ich einen besonders feinen fetten Ochsen, von pl. m. 1000 Pfund schlachten. Indem ich ein geehrtes Publikum hierauf besonders aufmerksam mache, bemerke ich noch, daß der geschlachtete Ochse am Sonnabend bei mir zur Schau hängen wird und empfehle dieses ausgezeichnete Fleisch meinen geehrten Gönnern angelegentlichst, und bitte um viele Bestellung.

Jever 1856.

Joseph Wolff Josephs.

50. Ein zur Pfarre gehörendes Capital von 25 Thlr. Cour. hat gegen zu veraccordirende Zinsen zu belegen

Wiefels, 1856 Febr. 17.

A. Gerdes, K.-Rf.

51. So eben empfangene

Neue türkische Pflaumen und französische Königspflaumen,

von ausgezeichnet großer und süßer Frucht empfiehlt

v. Lindern.

52. Münchener Bilderbogen, Buch 60 Grt., einzelne Bogen zu 4 Grt. empfiehlt

J. F. G. Trendtel.

53. Wer sich gegen den 15. März als Mitpassagier nach Newyork noch mit anschließen will hat sich entweder zu wenden an J. H. Behrens, wohnhaft zu Rahrdum, oder an mich.

Jever. E. H. Dauen.

54. Sauerkohl und eingesetzte Bohnen bei Lande im Armenhause.

55. Ein Lehrling kann Ostern oder Mai bei mir in die Lehre treten und ein Gehülfe kann sogleich Arbeit erhalten bei

Februar 13. 1856. Joh Focken,
Maler in Horum bei Minsen.

56. Ich habe eine Wohnung zu vermiethen.

Jever 1856.

Heinr. Hinrichs.

Todes-Anzeigen.

57. Am 23. d. M. des Morgens 6½ Uhr starb sanft und ruhig, mein mir unvergeßlicher Vetter

Doctor medic. **Tiarks**,

im 64. Jahre seines Alters.

Auch im Namen seiner Angehörigen diese Anzeige.

Jever 1856. Februar 25.

Kirchenrath Dr. W. Tiarks.

Todesanzeige statt Ansagens.

58. Am **19.** d. M. starb plötzlich, aber sanft und ruhig am Schlagflusse meine treue Lebensgefährtin:

Teite Catharina, geb. **Nicklefs**,

in dem Alter von sieben und fünfzig Jahren.

Rüstersiel, Februar 20. 1856.

J. C. C. Closter.

Landesbibliothek Oldenburg